



## BUND DEUTSCHER VERWALTUNGSRICHTER UND VERWALTUNGSRICHTERINNEN

### Keine weitere Aushöhlung des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes

Der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen wendet sich gegen neuerliche Versuche, originäre verwaltungsrechtliche Verfahren den Zivil- statt den Verwaltungsgerichten zuzuweisen. Anlass hierfür sind zwei Gesetzentwürfe der Bundesregierung, mit denen einzelne öffentlich-rechtliche Streitigkeiten der Überprüfung durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit entzogen und der Zivilgerichtsbarkeit übertragen werden sollen. So sieht der **Referentenentwurf zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes** vor, dass die Vergabe öffentlicher Verkehrsdienstleistungen der Nachprüfung durch die Vergabekammern unterliegt. Der **Entwurf des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes** (BR-Drucks. 214/11) wiederum beabsichtigt, dem Oberlandesgericht die Zuständigkeit für Beschwerden gegen Entscheidungen der Bundesnetzagentur zu übertragen.

Hiermit droht ohne sachliche Rechtfertigung die weitere **Verfestigung einer Fehlentwicklung**, die das Gebot der Rechtswegklarheit missachtet und den Rechtsschutz gegen hoheitliches Handeln zu Lasten der hiervon Betroffenen zersplittert. Ihnen wird das besondere Qualitätsmerkmal des deutschen Rechtssystems – die Spezialisierung der Rechtsprechung durch Aufteilung auf mehrere Gerichtsbarkeiten und die dadurch bewirkte besondere **Effektivität des Rechtsschutzes** – **vorenthalten**. Die Überprüfung des Verwaltungshandelns anhand der verwaltungsrechtlichen Bestimmungen unter besonderer Berücksichtigung der Grundrechte wie auch des Allgemeinwohls bestimmt den Alltag der Verwaltungsgerichte. Darin unterscheiden sie sich von den Zivilgerichten, die zudem bei den prozentual sehr wenigen Verwaltungsstreitigkeiten nur bedingt Erfahrungen ansammeln können. **Synergieeffekte und Erfahrungsvorsprünge**, die sich nicht nur aus der konzentrierten Befassung mit einem Rechtsgebiet, sondern auch daraus ergeben, dass sich oftmals – nicht nur hinsichtlich des Verfahrens und allgemeiner Prüfungsmaßstäbe – fachgebietsübergreifend die gleichen Fragen stellen, **werden unterbunden**. Die Gefahr der Entwicklung einer Sonderrechtsprechung beeinträchtigt zugleich das Handeln der Verwaltung, welches sich regelmäßig an der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung orientiert und daher in besonderem Maße auf deren Einheitlichkeit angewiesen ist.



## BUND DEUTSCHER VERWALTUNGSRICHTER UND VERWALTUNGSRICHTERINNEN

Die Bundesregierung setzt sich mit ihren Gesetzesvorhaben zudem erneut in **Widerspruch zu den Beschlüssen der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister** vom 29./30. Juni 2005 und vom 11/12. Juni 2008, in denen diese sich nachdrücklich für eine Bereinigung des Systems der Rechtswegzuweisungen eingesetzt haben. Auch das im Rahmen der Förderalismuskommission II entwickelte Eckpunktepapier zur Rechtswegzuständigkeit sowie die Abteilung Öffentliches Recht des 66. Deutschen Juristentages (2006) haben sich für eine Abgrenzung anhand der materiell-rechtlichen Einordnung der jeweiligen Streitigkeit ausgesprochen.

Gerade der Entwurf des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes, der als einzige Begründung für die Zuständigkeit der Zivilgerichte die Parallelvorschrift in § 75 Absatz 4 Energiewirtschaftsgesetz und die Notwendigkeit eines einheitlichen Rechtsweges für Fragen der Energiewirtschaft anführt, zeigt schließlich die **Gefahr einer Verselbständigung des Sonderrechts**, indem ein Präzedenzfall den nächsten nach sich zieht. Eine den Geboten der Effektivität und der Qualität des Rechtsschutzes verpflichtete Vereinheitlichung der Zuständigkeit kann daher nur – wie auch vom Bundesrat in seiner Stellungnahme gefordert – durch eine Aufgabe der abdrängenden Sonderzuweisungen in § 75 EnWG sowie in den vorgenannten Gesetzesentwürfen bewirkt werden.

Auf der Homepage ist zum Thema die allgemeine Stellungnahme „Die Bereinigung der Rechtswegzuständigkeiten im Verwaltungsrecht“ (April 2008) zu finden.

Berlin, im Juni 2011

gez. Dr. Christoph Heydemann  
Vorsitzender des BDVR

Der BDVR ist die Interessenvertretung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Deutschlands mit ca. 2000 Mitgliedern in 17 Mitgliedsverbänden (Bundesrichter- und Landesverbänden). Er engagiert sich für die Verwaltungsrechtspflege, die beruflichen Belange und durch den eingetragenen Verein Deutscher Verwaltungsgerichtstag für die Fortbildung.